

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 13/1912 (1913)

Artikel: Über die Beziehungen des Kindes zum Verbrechen

Autor: Zangger, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Erster Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur.

Referate und Voten.

1. Über die Beziehungen des Kindes zum Verbrechen.

Referat von Dr. H. Zangger,

ord. Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Zürich.

Leitsätze.

Die einleitenden Betrachtungen zum Jugendgerichtstag haben zur Aufgabe, einen Einblick zu verschaffen in den tiefgehenden Unterschied zwischen der Psyche des Kindes und derjenigen der Erwachsenen, hauptsächlich in Bezug auf das strafrechtliche Verschulden und die Folgen.

1. Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen der strafrechtlichen Tatbestände. Sein Vorstellungsleben ist sprunghaft, es ist suggestibel, plastisch, die Erfahrung und Einsicht beschränkt: Diese Tatsache bedingt die Festsetzung eines bestimmten Alters für die Strafmündigkeit. Das Kind kommt für uns als Urheber und Gehülfe bei Verbrechen, aber auch als Opfer, Mittel und Zeuge in Betracht.

2. Unsere Aufgabe gegenüber der Jugend zerfällt in zwei Hauptteile:

Conclusions.

Les considérations que nous allons exposer ont pour but de permettre d'apprécier les différences profondes qui séparent la psychologie de l'enfant de celle de l'adulte, surtout en ce qui concerne la criminalité et ses conséquences.

1. *Les causes qui déterminent l'acte délictueux chez l'enfant sont rarement celles prévues par le Code pénal.* La perception de l'enfant est vive et procède en quelque sorte par ricochets; l'enfant est facilement suggestible et doué d'une mentalité très plastique; il manque d'expérience et de jugement. De tout cela résulte la nécessité de ne pas admettre l'existence d'une responsabilité pénale avant un certain âge. L'enfant peut être l'auteur ou le complice d'un délit, mais il peut aussi en être la victime, l'instrument inconscient ou le témoin.

2. *Notre devoir à l'égard de l'enfant est double:* Nous devons:

a) Die Behandlung des Kindes, nachdem ein Verbrechen begangen.

b) Die Frage nach der Vorbeugung des Verbrechens durch Fürsorgemaßnahmen, die das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in so weitgehender, umsichtiger Weise uns bietet zum Schutze der Gefährdeten.

Die Ursachen und Voraussetzungen des Verbrechens sind: • Angeborene Anomalie, vorübergehende Zustände, wie das verwirrende, schwankende, nach Neuem drängende der Pubertät, das familiäre, das Schul- und soziale Milieu mit ihren suggestiven Wirkungen, zufällige Frühsuggestionen und Gifte, auf die das Kind so sehr empfindlich ist.

3. Das Untersuchungsverfahren gegenüber aktiv oder passiv an Verbrechen beteiligten Kindern muß weitgehend darauf Rücksicht nehmen, daß die Kinder sehr plastisch und suggestibel sind. (Das kausale Denken ist wenig entwickelt, die Phantasie oft lebhaft, die überdachte Erfahrung sehr beschränkt. Für die Gedanken leitend sind oft sich widersprechende, schnell aufeinanderfolgende Zielvorstellungen. Es ist die Aufgabe des Untersuchungsrichters, die Konkurrenz dieser einzelnen Faktoren festzustellen. Der Begutachter muß die Eigenart der Beeinflussbarkeit in einer psychologischen Darstellung der Persönlichkeit verständlich machen.)

4. Das Jugendgericht muß in der Urteilssprechung, in der Straf- und Fürsorgeangelegenheit in erster Linie die Opportunität sprechen lassen im Interesse des entwicklungsfähigen Kindes.

a) nous occuper de l'enfant qui a commis un délit et le soumettre à un traitement moral;

b) chercher à prévenir le délit par des mesures tutélaires rationnelles, telles que celles que prévoit le projet de Code pénal suisse, et que nous donne le Code civil suisse.

Les causes déterminantes du délit chez l'enfant doivent être recherchées dans un anomalie congénitale, dans certains états psychiques passagers, tels que celui que détermine la puberté, avec ses troubles, ses impulsions et ses désirs, dans le milieu social (famille, école) où vit l'enfant, dans les suggestions précoces et les intoxications et autres morales auxquelles l'enfant est si sensible.

3. Les *enquêtes* dirigées contre les enfants qui ont participé, d'une façon active ou passive, à un délit doivent tenir compte dans une large mesure de la suggestibilité et de la plasticité de la mentalité de l'enfant, chez qui l'idée de causalité est peu développée, l'imagination souvent très vive et l'expérience très restreinte. Les idées de l'enfant sont souvent mal coordonnées; elles se suivent et se modifient très rapidement. C'est au juge d'apprécier le rôle et l'importance de ces différents facteurs; c'est à la personne chargée d'examiner l'état de l'enfant de faire comprendre au juge les réactions du sujet et sa personnalité.

4. *Les tribunaux auxquels sont déférés les mineurs* doivent tenir compte surtout, dans les peines qu'ils prononcent et les mesures qu'ils ordonnent, de l'intérêt moral de l'enfant.

Zur Einleitung in die Verhandlungen des Jugendgerichtstages ist es meine Aufgabe, die Notwendigkeit der speziellen Behandlung der jugendlichen Verbrecher aus den Erfahrungen des Be-

gutachters zu beleuchten, nachdem Ihnen die erschreckende Zunahme der Zahl der in Verbrechen verwickelte Kinder bekannt ist. Speziell möchte ich Ihnen die große Differenz zeigen zwischen der Psychologie, dem Aufleben von Motiven im werdenden Menschen, im Gegensatz zur Psychologie, speziell dem Verantwortungsgefühl und der Einsicht in die Konsequenzen von Handlungen beim Erwachsenen.

Wir alle hier hatten Gelegenheit, das Zerstörende und das zugleich Mitleid erregende, das oft im ersten Verbrechen von Kindern liegt, kennen zu lernen. Wenn wir uns aber unsere Erfahrungen erzählen würden, bekämen wir gegenseitig den Eindruck, daß die Gründe analoger Delikte in bezug auf Täter und Milieu ungeheuer verschieden sind.

Wir würden jedoch bei fast allen jugendlichen Tätern etwas Gemeinsames finden, das darin besteht, daß die Kinder meist weder genügend Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen haben, noch durch Erziehung und Lebenserfahrung genügend Hemmungen und Rücksichten erhalten haben können, um Impulsen und Reizen zu widerstehen.

Die Überzeugung, daß wir vor einem äußerst schweren Problem stehen, das Mitleid und der Wunsch zu helfen und die gleichzeitige sichere Hoffnung, daß vieles besser zu machen ist, als es heute geschieht, ist das gemeinsame Gefühl, das uns hier zusammenbringt.

Außer diesem Wunsch, der in jedem einzelnen liegt, drängt die schaudererregende Zunahme des Verbrechens durch die Jugendlichen, die Dimensionen annimmt, die die allgemeine Zunahme der Kriminalität stark übersteigt. Die absoluten Zahlen der verurteilten Jugendlichen in den uns umgebenden Ländern sind sehr erschreckend, pro Jahr zirka 30 000 Verurteilungen von Jugendlichen in Frankreich, 40—50 000 in Deutschland, in Italien 80 000. Dabei ist eine Verdoppelung bis Verdreifachung der Zahlen in zirka 20 Jahren erfolgt.

Um Ihnen die Verhältnisse des Bodens zu demonstrieren, auf dem wir hier stehen, habe ich unter Mitarbeit der Bezirksanwaltschaft die Verbrechen der Jugendlichen hier in Winterthur untersucht über die letzten 10 Jahre, die ich zum Teil in dieser Zeit selbst verfolgt habe und wo ich die Art der Untersuchung während dieser Zeit genau kannte.¹⁾

¹⁾ Vgl. Diss. Gervay, Kind und Verbrechen.

Wenn wir hier feststellen, wie viele Kinder mit Strafuntersuchungen in Beziehung kamen (als Täter und als Opfer von Verbrechen), so sehen wir z. B. im Jahr 1901 im ganzen 30 Jugendliche, davon 19 als Täter (eingeschlossen eine Serie von 9). Im Jahr 1906 bereits 49 Jugendliche, 20 als Täter. Im Jahr 1911 57 Jugendliche, davon 31 als Täter.

Weitaus das Hauptkontingent bilden Diebstähle und Sittlichkeitsverbrechen (Details werden in einer besonderen Abhandlung publiziert).

Meine Hauptthese ist also:

Das Kind erfüllt nur selten die Voraussetzungen des vom Strafrecht geforderten Tatbestandes und zwar eben auf Grund der Psychologie des Kindes.

Man sieht selbst beim normalen Kinde, wie stark es abhängig ist von momentanen Eingebungen; wie äußere Reize es verführen, selbst bekannte Gefahren zu übersehen.

Diese Empfindlichkeit ist um so größer, wenn das Nervensystem des Kindes von Geburt labil ist, wenn es unter irgend welchen toxischen Einflüssen steht, wenn sein Lebensmilieu ihm Ereignisse zeigt, bei deren Nachahmung es von seinem eigenen Erfahrungsgebiet stark weggeführt wird, wo aus dem Spiel und der Sehnsucht, groß zu sein, „Große“ zu spielen, der junge Mensch in Situationen gelangt, sich in Situationen drängen läßt, denen er nicht gewachsen ist.

Der jugendliche Mensch läßt sich sehr von zufälligen Eingebungen leiten; die Impulse werden durch zufällige Analogien und vor allem komplizierte dunkle Wünsche geweckt. Die Wahl seiner Mittel für die Realisierung hängt von zufälligen, abliegenden, oft ganz unzusammenhängenden Einflüssen ab. Zu diesen Eigentümlichkeiten gesellt sich die Unruhe, die drängende Sehnsucht der Pubertät, in der das erregte Kind, durch Imitation und Wunsch gedrängt, die Tendenz hat, in Situationen, die es nicht kennt, hineinzuspringen.

Die Chance, gefährliche Handlungen zu begehen, liegt in jedem unbewachten Kind. Je nach der Erziehung und Intelligenz, der Wirkung seines Lebensmilieus, ist die Art der Betätigung verschieden.

Die nächstliegende häufigste Kriminalität ist die Aneignung von fremden Dingen, die aus sehr vielen Motiven sich ereignet.

Die schlimmsten und verhängnisvollsten Reaktionen scheinen in zweiter Linie dem Wunsch der rücksichtslosen, selbständigen Nachahmung aller Äusserungen der Erwachsenen zu entspringen und da hauptsächlich wieder unverstandene sexuelle Offenbarungen.

Als Beispiel, wie ein sich wiederholender Wunsch, wenn keine Realisationsmöglichkeit und keine Ablenkung besteht, Kinder zu sehr schweren, konsequenzenreichen Taten führen kann, erwähne ich folgende Fälle.

Ein Mädchen von 14 Jahren wird von seiner Familie weg in einen andern Kanton gebracht als Kindermädchen. Es hat Heimweh und sucht vergebens Gründe, um nach Hause zu können, dann fällt ihm ein, etwas zu tun, was die Leute schnell veranlassen würde, es nach Hause zu schicken. Es schüttet Petrol in das (leere) Kinderbettchen, zündet dasselbe bei offenen Türen an und legt sich selbst in ein anderes Bett.

Ein 10jähriges Mädchen hört viel von Reisen, von großen Städten. Jede Einsicht fehlt dem Kind, es ist viel allein zu Hause; wenn es den Wunsch äußert, wird es nur barsch angefahren. Durch Schaustellungen und Bücher wird der Wunsch immer wieder lebendig und zuletzt so stark, daß es Geld stiehlt und Knabenkleider kauft. Man gibt in dem Kaufladen dem 10jährigen Mädchen Gelegenheit, sich die Knabenkleider anzuziehen und es ist Vagabund.

Diese beiden Mädchen sind in einem neuen gesunden Milieu geistig und sozial normal geblieben.

Gar nicht selten hört man, daß Knaben Banden bilden, kleine Diebereien, Eigentumsschädigungen etc. gemeinsam in Szene setzen auf Grund von imponierenden Schlauheiten, die sie im Kinematographen gesehen haben.

Die suggestiven Offenbarungen neuer Möglichkeiten, außerordentliche Dinge zu vollbringen, sind die große Verführung für die Knaben und können bei unglücklichem Milieu, bei Einsichtslosigkeit der Eltern, der Grund zu Verbrechen werden.

Ich sah letzthin einen Knaben einer vornehmen Familie, der sich einer Schießwaffe bemächtigte, um auf Automobile und Eisenbahnen zu schießen in einer großen Verehrung für Bonnot. Die Sehnsucht nach dieser Größe wurde kurz vorher von seinem einsichtslosen Vater soweit unterstützt, daß er seinem Sohn von Paris aus in die Schweiz in einem großen Telegramm eine neue

Tat Bonnots telegraphierte, damit der Sohn das zuerst wisse und erzählen könne. Auf Vorwürfe antwortet der Vater: „Ça lui fait plaisir.“ Dieses einsichtslose „faire plaisir!“

Allgemein bekannt ist, daß zirka vom 12. Jahr an sich ja schon manchmal auch bei Normalen verschiedene geistige Eigenschaften ganz ungleich entwickeln. Häufig zeigen sich aber in dieser Zeit die eigentlichen pathologischen Zustände der Jugendlichen, bei denen in diesen Jahren sich sehr auffällige Verschiebungen ausbilden, indem z. B. der Intellekt zurückbleibt, die Impulsivität stark in den Vordergrund tritt, ehrgeizige Tendenzen verfrüht zu entscheidenden Momenten werden, bei Knaben die Ehre und Vorstellung von Ehre und Demütigung ganz plötzlich alle andern Lebenswerte übertönt und sie zu Taten veranlassen.

Ich habe zur Zeit einen Jungen von zirka 12 Jahren zur Beobachtung, der einen Selbstmordversuch mit dem elektrischen Starkstrom machte. Da ihm Schläge versprochen worden waren in der Schule, ging er nicht hin, weil er sich schämte; am zweiten Tag sah er, wie er doch zur Schule wollte, am elektrischen Transformator die rote Tafel „Bei Berührung Lebensgefahr“ und erinnerte sich, daß ein Techniker gesagt hatte, er dürfe nicht zu nahe kommen oder berühren, sonst sei er sofort tot. Da schoß ihm der Gedanke durch den Kopf: wenn ich diesen Draht berühre, merke ich sofort nichts mehr. Das zog ihn an. Er holte sich Bretter, um ein Gerüst zu machen, um den 8 m hohen Transformator zu besteigen. Wie er sich überzeugt hatte, daß er hinaufsteigen könne, ging er nach Hause, aß und schlief die Nacht ruhig und stieg am Morgen auf den Transformator, berührte die Hochspannung und blieb bewußtlos am Transformator hängen. Aus der kompletten Rücksichtslosigkeit werden Sie schon ein deutliches pathologisches Moment erschliessen.

In andern Fällen kommen unausgeglichene, speziell schwach begabte, irritierbare Jugendliche, wenn sich unglückliche Situationen und Umstände häufen, zu allerschwersten Verbrechen, Totschlag und Mord, Brandstiftung etc. (Doch lehrt die Erfahrung, daß wir in der Mehrzahl solch schwerer Verbrechen es mit Persönlichkeiten zu tun haben, die einer psychischen, mehr oder weniger schweren Krankheit, speziell der Gefühlssphäre zustreben.)

Der 17jährige Mörder von Arni zum Beispiel ist in Bezug auf Intellekt und Lebenserfahrung wie die Kinder der Umgebung mit 11—12 Jahren.

Ein Hauptmotiv, dem Mädchen nachzugehen und es anzupacken, war die Beleidigung seines Dorfes durch das Mädchen; besonders verletzt wurde er und fühlte zugleich ein Anrecht, das Mädchen zu strafen, weil er seit zwei Jahren dem Mädchen gut war und die Überzeugung hatte, es möge ihn auch. Wie das Mädchen ihm dann noch mit Verzeigen drohte, schlug er ihm mit der Faust einigemal sehr kräftig ins Gesicht. Das Mädchen blutete stark und verlor das Bewußtsein, fiel zu Boden. Er geht einige Schritte weg, sieht das Mädchen an und war sofort überzeugt (wie er mir vor wenig Tagen noch behauptete), daß sie an den Verletzungen sterben werde und jetzt sehr leide. Aus dieser Situation heraus faßte er den neuen Entschluß, damit das Mädchen nicht mehr leiden müsse, es mit einigen kräftigen Schlägen seiner Schuhe in das Genick (nach der Volksansicht der leicht tödlichen Verletzungen in der Genickgegend) zu töten, wie man ein leidendes Tier töte, „das tut Ihr doch auch!“ Dann faßt er das Mädchen schluchzend und trägt es in die Nähe der Straße (wo er jeden Moment gesehen werden konnte), legt es sorgfältig hin, damit man das Mädchen bald finde und rennt dann schluchzend nach Hause.

Die fürchterliche Tat kam bei dem sehr ungleich entwickelten jungen Menschen dadurch zustande, daß er ganz besonders verletzt wurde durch die Beschimpfung seines Ortes durch das von ihm verehrte Mädchen, das ihm ferner drohte, ihn bei der Polizei zu verzeigen. Daraufhin erfolgt die brutale Reaktion des Idioten, der sofort weich wurde, wie er den Effekt sah, und aus diesem Erschrecken heraus ging er zur Tötung des bewußtlosen, blutenden Mädchens über.

Wenn analoge Tatbestände aus unglücklichen Assoziationen, sprunghaften Ideengängen, phantastisch sich betätigenden Wünschen entstehen und wenn die Einwirkung der Umgebung und angeborene Labilität, Reizbarkeit und ungleiche Entwicklung des Seelenlebens als Ursache vorausgesetzt und gefunden werden, dann haben wir eben als Erwachsene, die wir ja die Verantwortung für das Kind haben, diese Faktoren bei der gesamten Behandlung des Kindes in Berücksichtigung zu ziehen.

Am zweiten Tag nach dem Mord erzählte er mir alles so wie jetzt, ein Jahr später in der Strafanstalt, aber mit ganz andern Worten, er habe nie mehr „daran“ gedacht, er vermeidet alle direkten Namen und Worte außer Franziska, den Namen des Mädchens, dann kommt ein unterdrücktes Schluchzen. In der Strafanstalt geht es ihm recht gut, er hat niemand etwas erzählt. Die Intelligenz reicht nur für die Korbmacherei. Körperlich ist er viel kräftiger und besser genährt. Die Strafe empfindet er nicht.

Bei der Untersuchung der Bekämpfungsmittel der jugendlichen Kriminalität dürfen wir nicht vergessen, auch zu untersuchen, was die heutige manchmal etwas sentimentale Beurteilung als schädlich betrachtet an der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen.

Gefährlich ist an dem öffentlichen Gerichtsverfahren wohl wesentlich einmal die Hast und die Schnelligkeit, mit welcher diese einfachen Fälle behandelt werden müssen. Der Jugendliche geht eindrucklos, verwirrt weg, er hat oft nichts verstanden.

Die Erwartung, die Ehrfurcht vor dem Gericht und die schnelle Erledigung stehen meist im Widerspruch, und der nachhaltig wirkende Eindruck der Verhandlung fehlt. Die Öffentlichkeit des Verfahrens, der manchmal gleichgültige Ton in vielen Verhandlungen, die Widersprüche in den Anschuldigungen, Scheinbegründungen, das Lächerlichmachen in den Plaidoyers, läßt dem Jugendlichen die ganze Prozedur, die gerade ihn betrifft, als etwas Unwahres erscheinen. Die Jugendlichen haben später vor der neuen Untersuchung und vor neuen Verhandlungen meist gar keine Angstmehr, auch keine Ehrfurcht. Sie haben oft das Gefühl, daß eingesperrt zu werden und nicht eingesperrt zu werden nicht in den ernstesten wohlmeinenden Abwägungen ihren Grund habe, sondern daß es mehr Zufall oder Glückssache sei. Es ist auch eine wichtige regelmäßige Beobachtung, daß das Kind möglichst schnell nach dem Urteil anfängt, die guten Seiten, das am wenigsten Unbequeme in seinen neuen Situationen herauszuspüren, das liegt in der Natur des Kindes. Die Strafe ist also bald in reine Milieuwirkung umgewandelt, weil das Kind an das Wesen der Verurteilung und Strafe nicht mehr denkt. Die unglückliche Wirkung der Öffentlichkeit und des Sensationsinteresses an der Publikation der Verhandlungen über jugendliche Verbrechen

wirkt im selben ungünstigen Sinne. Neben dem unangenehmen Gefühl sucht die Sehnsucht jedes Kindes und der Ehrgeiz jedes Kindes eine Deutung, die für dasselbe spricht und es entschuldigt. Es fühlt sich leicht als eine Art Held, weil es in der Zeitung kommt, andererseits und gerade die guten Elemente leiden unter den Entstellungen und der sentimentalischen oder ungerechten Beurteilung.

Ich habe noch keinem Jugendlichen schlechte Referate über seinen Fall zu lesen gegeben, der nicht eine Erregung oder Verachtung gezeigt hätte, das ist verständlich, da gerade bei Jugendlichen die Achtung vor Gedrucktem auch heute noch recht groß ist, weil sie noch das Gefühl haben, daß das Gedruckte jedem ja zugänglich ist in alle Zukunft und jedem in die Hände kommen könne.

Das sind alles Faktoren, deren schädliche Seite man hervorheben muß, und die ja in einem neuen Jugendgerichtsverfahren verschwinden werden. Dagegen ist jedoch die Notwendigkeit der Feststellung des Tatbestandes, die überzeugende Sicherheit der Beweisführung auch für die kindliche Vorstellung von großer Bedeutung, wenn man die Zeit für die Vertiefung hat.

Wenn gleich nach dem Urteil das Kind sich auf das Milieu einzustellen versucht, aus jedem Milieu das ihm Bequeme herausliest und die Verurteilung vergißt, so werden wir zu einem Vergleich gedrängt, der die Aufgaben klarer hervortreten läßt.

Wenn wir junge Pflänzchen schlecht gedeihen sehen, ist die Hauptfrage, in was für Erdreich wir sie verpflanzen müssen, damit sie sich erholen. Mit Erfahrung wissen wir die Bedingungen für die Mehrzahl der Pflänzchen zu finden, wir müssen sie aber die erste Zeit nach Versetzung beobachten, wie sie sich anpassen, ob sie gerade auswachsen oder einer Stütze bedürfen usw.

Komplizierter aber im Prinzip identisch sind die gefährdeten und verbrecherischen Kinder. Auch hier ist die Erholungsfähigkeit bei gesundem Boden und früher Verpflanzung eine viel größere als bei einer späteren Verpflanzung.

Das Milieu muß so gewählt werden, daß sich der junge Mensch beobachtet fühlt, daß er der Beobachtung sich nicht leicht entziehen kann, wie z. B. im Großstadtmilieu, wo er in wenigen Minuten sich allen Augen entziehen kann, so daß er außer dem Gesichtskreis aller Menschen ist, die ihn kennen.

Die Sucht und der Ehrgeiz, anerkannt zu sein, resp. überhaupt sich gegenüber das Gefühl zu befriedigen, sich in irgend etwas mit andern messen zu können, ist in der Wertschätzung des jungen Menschen viel wichtiger als das Gebiet der Betätigung, das nicht unmittelbar in seinem komplizierten Charakter, in seinen weiteren verhängnisvollen oder guten Folgen klar ist und ihm oft erst durch reservierte Anerkennung und Aufklärung durch Erwachsene bekannt wird.

Es ist sogar häufiger der suggestive Glaube an eine Persönlichkeit, die den Jugendlichen bestimmt, diese nachzuahmen als irgend eine Erkenntnis; und diese Anlage müssen wir ja so oft auch in medizinischen Disziplinen verwenden, weil sie die unmittelbarste Wirkungsmöglichkeit erlaubt. Denn gerade das gefährliche schädigende Milieu greift an dieser Eigenschaft des Kindes an, das Milieu der frechen, lästernden Jungen, das Milieu, in dem eine Frechheit den Helden macht, das unmittelbar einleitet zu den Beziehungen des mühelos scheinenden, verantwortungslosen Lebens der Ausbeutung, des Betrugers und sehr häufig des Zuhälters und der Dirne.

Wenn ein jugendlicher Mensch in diesem gesellschaftlichen Gebiet einmal gelandet, zieht es ihn mit ganz verhängnisvoller, meist unbezwingbarer Intensität wieder dorthin, und nur große Distanz, Verbot der Stadt, scheint die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu unterbrechen.

Man darf dem leichtsinnigen Teil der Jugend „das schwere Erlebnis“, das Durchkosten von Konsequenzen, nicht ersparen.

Daß gerade das schwere, lang anhaltende Erlebnis die Menschen formt, ihnen Halt gibt, sie sich selber vorführt und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der so gerne stolzen Persönlichkeit zeigt, hat jeder von uns in seiner tiefen Bedeutung erlebt. Das ist von den bedeutendsten Charakteren der Geschichte der Menschheit oft betont worden.

Die menschlichen Anlagen haben bestimmte Wachstumstendenzen, aber sie sind nicht durchaus harmonisch. Was Entwicklung bedeutet, was Neues geleistet wird, auch künstlerisches Schaffen, verlangt einen konsequenten, dauernden Druck, eine konsequente formende Arbeit und Energieaufwand, die oft quälenden Charakter haben, und nur die Aussicht auf ein persönliches Resultat und ein persönliches Werden und das Vorausfühlen dieser Notwendigkeit schafft die dazu gehörenden Kräfte.

Der Wunsch zur Selbsterziehung, Selbstformung und Entwicklung der Persönlichkeit und persönlicher Machtfaktoren ist ein großes erzieherisches Moment, das nicht selten bei Verbrechen in der Jugend eine große Rolle spielt. Die Betätigung und Entwicklungsmöglichkeit dieser Tendenzen und Anlagen beim jugendlichen Verbrecher gehört zu den schwierigsten Aufgaben.

Es sind vor allem für die Wahl der zukünftigen, passenden Lebensbedingungen Personen nötig, die aus vielseitiger Lebenserfahrung und Interesse die Kenntnisse der verschiedenen möglichen Milieus erworben haben, die bei der Verpflanzung zusammen mit Ärzten den entscheidenden Rat geben können, während bei schwereren Fällen eine spezielle Untersuchung des Seelenlebens, aber wenn möglich nicht in allgemeinen Anstalten, durchgeführt werden sollte, um die Kraft der pathologischen Entwicklungstendenz kennen zu lernen.

Wir müssen uns also auch die Frage vorlegen, wie wir für diejenigen Kinder, die zu Verbrechen neigen, die rationellen Mittel, resp. ein Milieu finden, das durch Beispiel, Erkenntnis und Freude an nützlicher Betätigung die Disposition zu verbrecherischer Reaktion einschlafen läßt. Denn wenn irgendwo, tendiert man auch hier in den neuen Strafgesetzentwürfen und vor allem im neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch und den Einführungsgesetzen einheitlich darauf hin, der in unserer Zeit besonders gefährdeten Jugend die adäquaten Entwicklungsbedingungen von Gesetzes wegen zu schaffen. (Vergl. Pictet: Die Bedeutung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches für die ärztliche Tätigkeit spez. Fürsorge und Verbrechens-Prophylaxe. Gerichtl. Med. Diss. Zürich 1912.)

Wer gegen tausend Kinder untersucht und länger beobachtet hat, welche Verbrechen irgend welcher Art zur Untersuchung brachten als Täter, Mittäter, Opfer, Zeuge von Verbrechen, wird aber gerade dann, wenn er Hoffnung auf Einführung besserer Verhältnisse hat, zugeben müssen, daß keine Untersuchung soviel Zeit und vor allem auch so große Vorsicht braucht, um nicht zu schädigen, wie die Untersuchung von erstmaligen jugendlichen Verbrechen (und Opfern von Verbrechen). Diese Resignation, diese Erkenntnis scheint mir Voraussetzung für diese Aufgabe.

Es ist auch manchmal, ja sehr oft notwendig, andere Personen, zu denen das Kind Vertrauen hat, beizuziehen, wenn es

einem überhaupt gelingen soll, in die, durch das Verbrechen selbst oft recht erschreckte, erstarrte Psyche einzudringen.

Ich schließe diese kurzen persönlichen einleitenden Worte, indem ich darauf hinweise, daß das neue schweizerische Zivilgesetzbuch uns soviel große Aufgaben im Sinne des Schutzes der Jugend stellt und so viele Mittel zu über längere Zeit sich erstreckender Behandlung der gefährdeten Jugend vorsieht, daß die Verhandlungen und Ziele des Jugendgerichtstages darin schon eine Garantie haben, daß die Wünsche zur Unterstützung der Verbrechensprophylaxe auch schon im Zivilgesetz auf breitester Basis festen Boden haben.

2. Der Stand der Jugendgerichtsbewegung, namentlich in der Schweiz.

Referat von Dr. Ernst Hafter,

ord. Professor des Strafrechts an der Universität Zürich.

Leitsätze.

1. Der Gedanke einer besondern Gerichtsbarkeit für jugendliche Rechtsbrecher, der aus Nordamerika stammt, bricht sich in der ganzen Kulturwelt Bahn.
2. In der Schweiz schreitet die Bewegung nur langsam vor. Das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und eines einheitlichen Strafprozeßgesetzes erschwert die Entwicklung. Auch die sozialen und politischen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Kantonen bestehen, sind der allgemeinen Durchsetzung des Jugendgerichtsgedankens hinderlich.
3. Seit 1893 bzw. seit 1897 besteht in den Kantonen Neuenburg, Baselstadt und Bern eine besondere Kinder- und Schulgerichtsbarkeit. Der Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1908 hat diesen Gedanken übernommen und regt seine weitere Entwicklung an.

Conclusions.

1. L'idée de créer une juridiction spéciale pour les jeunes délinquants, idée qui nous est venue de l'Amérique du Nord, fait peu à peu son chemin dans le monde civilisé.
2. En Suisse, la question n'avance que lentement, son développement étant entravé par l'absence d'un code pénal et d'une loi de procédure pénale uniques; à cet obstacle vient se joindre celui qui résulte des différences qui existent entre les cantons sur le terrain social et politique.
3. Il a été créé, en 1893 et 1897, dans les cantons de Neuchâtel, de Bâle-Ville et de Berne, une juridiction spéciale pour les enfants et les écoliers. Le principe de cette juridiction a passé dans le projet 1908 de notre futur Code pénal fédéral, ce qui ne peut que favoriser le développement de cette idée.